DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Berufsrecht und Rechtsdienstleistungsrecht

zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Stellungnahme Nr.: 64/2025 Berlin, im Oktober 2025

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwalt Oliver Islam, Hamburg
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf (Berichterstatter)

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht

- Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder, Mannheim (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Hermann Lindhorst, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Kurzzusammenfassung

Der DAV hat sich bereits zum Referentenentwurf der vergangenen Legislaturperiode mit seiner Stellungnahme 44/2023 ausführlich positioniert. Er verweist auch weiterhin auf einzelne konzeptionelle Bedenken. Mit Blick auf die rechtsdienstleistungsrechtlichen Inhalte sind einige im Vergleich zum allgemeinen Rechtsdienstleistungsrecht bestehende Inkonsistenzen noch zu beseitigen. Bedenken hat der DAV hinsichtlich der inhaltsgleichen Übernahme von Vorschriften des RDG in das StBerG. Die vorgeschlagenen Neuregelungen sprechen vielmehr nach Ansicht des DAV dafür, rechtsdienstleistungsrechtliche Vorschriften - entsprechend der Rechtslage bis 1975 - nicht im StBerG anzusiedeln, sondern im RDG zu konsolidieren.

Ferner weist der DAV darauf hin, dass berufsrechtlich aktuell eine Erweiterung des zulässigen Gesellschafterkreises ausländischer Anwaltsgesellschaften vorbereitet wird. Er gibt zu bedenken, dass hier ein Problem für Steuerberater neu geschaffen wird, um dessen Lösung sich die Anwaltschaft gerade bemüht.

I. Rechtsdienstleistungsrechtliche Inhalte des RefE

1. Grundsätzliches: Rechtsdienstleistungsrecht gehört in das RDG

Der DAV spricht sich dafür aus, die bislang im Ersten Abschnitt des StBerG enthaltenen rechtsdienstleistungsrechtlichen Regelungen, deren Ergänzung und Änderung Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind, in das zur Regelung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen in Deutschland berufene „Gesetz

über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“ (RDG) vom 13.12.2007 (BGBl. I 2840) zu überführen. Eine solche Zuordnung entspricht nicht nur der Gesetzessystematik, sondern auch dem Gebot schlanker Gesetzgebung, da verschiedene neue Vorschriften, die nach dem Gesetzentwurf inhaltsgleich aus dem RDG im StBerG gespiegelt werden sollen, entbehrlich wären (etwa §§ 4d, 6 Abs. 2 StBerG-E). Materiell rechtsdienstleistungsrechtliche Regelungen im StBerG zu belassen, kompliziert das Normverständnis der Normadressaten, schafft Zuständigkeitsprobleme und provoziert eine uneinheitliche Rechtsanwendung. Im Einzelnen:

Die mit dem RefE intendierte inhaltliche Erstreckung rechtsdienstleistungsrechtlicher Grundprinzipien des RDG auf die Hilfe in Steuersachen ist im Grundsatz zu begrüßen. Kritisch zu bewerten ist aber der Ansatz, sowohl die Ordnung des Marktes der Hilfe in Steuersachen als auch den Berufszugang und die Berufsausübung des Steuerberaters weiterhin in einem einzigen Gesetz zu regeln. Dies widerspricht dem Willen des historischen Gesetzgebers des RDG, ein übersichtliches, zeitgemäßes Gesetz zu schaffen, das die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen zentral regelt.

Die Tatsache, dass mit den nunmehr vorgeschlagenen Regelungen umfassend Norminhalte und Systematik des RDG im StBerG gespiegelt werden, belegt, dass es sich letztlich um redundante Regelungen handelt. Hierdurch wird ein historisch eher zufällig entstandener, systemwidriger Regulierungsansatz weiter vertieft: Bis zum Inkrafttreten des 3. StBerGÄndG vom 24.6.1975 war das StBerG – ebenso wie BRAO, PAO, WPO und BNotO – ein reines Berufsgesetz (der Steuerberater), während Vorschriften zur Hilfe in Steuersachen in der Abgabenordnung (AO) enthalten waren. Die Einfügung rechtsdienstleistungsrechtlicher Normen der AO in das StBerG beruhte allein darauf, dass Regelungen für Lohnsteuerhilfevereine erforderlich geworden waren, mit denen die AO als steuerrechtliches Gesetz nicht belastet werden sollte (BT-Drucks. 7/2852, S. 29). Da jedes Risiko zu minimieren ist, dass die rechtsdienstleistungsrechtlichen Normen zur Hilfe in Steuersachen in einem Gesetz, das überwiegend den Steuerberaterberuf reguliert, primär als Marktzugangsregeln zulasten potenzieller Wettbewerber wahrgenommen

werden, ist es rechtspolitisch geboten, sich an der ursprünglichen Grundentscheidung des Gesetzgebers zu orientieren und entsprechend der Rechtslage vor 1975 auf eine Vermengung berufs- und rechtsdienstleistungsrechtlicher Regelungen im StBerG zu verzichten.

Im Interesse aller verkammerten Beratungsberufe sollte jeder Anschein, dass rechtsdienstleistungsrechtliche Normen auch dem Schutz eines Tätigkeitsmonopols dienen, angesichts des Misstrauens gegenüber Vorbehaltsaufgaben vermieden werden. Eine klare Trennung der rechtsdienstleistungsrechtlichen Regelungen zu weiteren Rechtsdienstleistern im Steuerrecht und des Berufsgesetzes erleichtert zudem die Akzeptanz des deutschen Steuerberaterberufs als Organ der Steuerrechtspflege auf europäischer Ebene und hierdurch einen kohärenteren Schutz des Berufsgeheimnisses der regulierten Rechtsdienstleistungsberufe des Rechtsanwalts, Patentanwalts und Steuerberaters.

2. Einzelregelungen

a) Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 StBerG-E)

§ 2 StBerG-E (wie auch weitere Detailregelungen) hält an dem Begriff der „*geschäftsmäßigen* Hilfe in Steuersachen“ fest. Soweit der RefE im Übrigen die durch das RDG geschaffenen Regelungen für die Hilfe in Steuersachen nachvollziehen will, führt diese Beibehaltung des Begriffs der „geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen“ zu Friktionen zwischen RDG und StBerG. Das allgemeine Rechtsdienstleistungsrecht hat die im früheren RBerG zentrale (vgl. Art. 1 § 8 RBerG) Begrifflichkeit der Geschäftsmäßigkeit als nicht mehr zeitgemäß (BT-Drucks. 16/3655, S. 26; dazu auch Deckenbrock ZRP 2022, 170, 171f.) aufgegeben und durch die Differenzierung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen ersetzt.

Diese Differenzierung anhand des Kriteriums der Entgeltlichkeit soll künftig auch für das StBerG maßgeblich sein (§ 6 II StBerG-E). Das Festhalten an dem hierzu inkompatiblen Merkmal der „Geschäftsmäßigkeit“ und die daraus resultierende Abweichung vom allgemeinen

Rechtsdienstleistungsrecht ist daher begründungsbedürftig. Dies gilt umso mehr, als der Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ mit einer subjektiven Komponente arbeitet, der „Wiederholungsabsicht“. Erforderlich ist eine Ermittlung innerer Absichten einer Person, was in der Rechtspraxis Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten provoziert. Eine tragfähige Begründung für unterschiedliche Regelungen in RDG und StBerG lässt sich aus den in § 2 I 2 StBerG benannten Schutzzwecken (Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung), nicht gewinnen, da diese jenen des RDG entsprechen. Mit Blick auf diese macht es keinen Unterschied, ob eine Person zum ersten oder – „geschäftsmäßig“ – zum wiederholten Male eine Hilfeleistung in Steuersachen erbringt. Der DAV schlägt daher vor, durch Streichung des Begriffs der Geschäftsmäßigkeit wie im RDG auch im StBerG künftig auf rein objektive Kriterien abzustellen.

b) Wissenschaftliche Gutachten (§ 2 III StBerG-E)

Nach § 2 III StBerG-E sollen wissenschaftliche Gutachten von der Hilfe in Steuersachen „nicht erfasst“ sein. Die Erstattung solcher wissenschaftlichen Gutachten ist allerdings nach der Überzeugung des historischen Gesetzgebers (BT-Drs. 16/3655, S. 49) zweifelsfrei eine Rechtsdienstleistung bzw. eine Hilfe in Steuersachen. Soweit das StBerG – anders als RDG – mit § 6 StBerG eine eigenständige Regelung zu Ausnahmen vom Verbot der Hilfeleistung in Steuersachen kennt, ist die Problematik wissenschaftlicher Gutachten dort anzusprechen und nicht in einer Norm, die wie § 2 II StBerG-E klarstellt, was unter Zugrundelegung des Rechtsdienstleistungsbegriffs bereits keine Rechtsdienstleistung ist.

c) Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (§ 6 II StBerG-E)

(1) Die durch § 6 II StBerG-E insbesondere bezweckte Ermöglichung von tax law clinics begrüßt der DAV. Law Clinics im Bereich des Steuerrechts können einen wichtigen Beitrag für die Nachwuchsgewinnung im Steuerrecht leisten. Verfassungsrechtlich tragfähige Gesichtspunkte, warum altruistische Rechtsberatung außerhalb von Nähebeziehungen unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person allgemein möglich sein

soll, im besonderen Fall der studentischen Hilfeleistung in Steuersachen hingegen unzulässig sein soll, sind nicht ersichtlich, so dass der Gesetzentwurf eine verfassungsrechtlich zweifelhafte Rechtslage beseitigt.

(2) Die Ansiedlung der neuen Regelung in § 6 II StBerG-E ist hingegen nicht sachgerecht. Mit § 6 I Nr. 2, II StBerG-E wird eine grundsätzliche Befugnis zur Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen etabliert, die lediglich in bestimmten Fällen (außerhalb von Nähebeziehungen) an bestimmte zusätzliche Voraussetzungen geknüpft wird. Dies lässt sich in der Regelungssystematik schlechterdings nicht als Ausnahme vom Verbot einer unbefugten Hilfeleistung begreifen, sondern – entsprechend § 6 RDG – als „Befugnis zu unentgeltlicher Hilfeleistung in Steuersachen“. Will man entsprechend § 6 RDG mit der Neuregelung bürgerschaftliches Engagement fördern, sollte dem Normadressaten nicht der Eindruck vermittelt werden, etwas grundsätzlich Verbotenes zu tun, das ausnahmsweise gestattet wird. Der DAV schlägt daher vor, den Regelungsgehalt des § 6 I Nr. 2, II StBerG-E in eine eigenständige Norm zu überführen.

(3) Terminologisch weicht § 6 II StBerG-E von § 6 II RDG in der Formulierung „Anleitung umfasst“ ab (§ 6 II RDG: „Anleitung erfordert“). Solche inhaltlich nicht angezeigten sprachlichen Abweichungen sollten zur Vermeidung künftiger Fehlinterpretationen vermieden werden, da der Eindruck entstehen könnte, dass mit der abweichenden Formulierung auch ein abweichendes Normverständnis bezweckt ist.

d) Struktur der Aufsicht (§ 7 RDG-E)

Der Gesetzgeber hat in der Frage der Aufsicht über nicht verkammerte Rechtsdienstleister mit dem „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen“ vom 15.3.2023 (BGBl. I Nr. 64) die kleinteilige Aufsicht über Rechtsdienstleister als nicht sachgerecht beendet, weil sie dem Entstehen von Expertise und der Entwicklung einer einheitlichen Aufsichtspraxis bei den Aufsichtsbehörden entgegensteht. Der Entwurf bildet diese Entwicklung nicht ab, soweit er als gesetzlichen Normalfall die

Aufsicht durch die Finanzämter bestimmt. Soweit es für sachgerecht erachtet wird, die Aufsicht über Rechtsdienstleister im Bereich der Finanzverwaltung zu belassen, sollte zumindest eine zwingende Konzentration der Aufsicht erfolgen und zu einer solchen nicht nur, wie in § 7 IV StBerG-E angelegt, ermächtigt werden.

II. Berufsrechtliche Inhalte des RefE

Die Beteiligung von EU-Abschlussprüfergesellschaften an in Deutschland anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die wiederum taugliche Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften sind, entspricht der vom Gesetzgeber bewusst geschaffenen geltenden Rechtslage. Über etwaige Beeinträchtigungen der unabhängigen Berufsausübung der Steuerberater in diesen Beteiligungsstrukturen liegen dem DAV keine Informationen vor. Der Referentenentwurf macht keine geltend und begründet auch im Übrigen den unterstellten Änderungsbedarf (Ergänzung des § 55 StBerG) nicht. Der Regelungsvorschlag ist keine Klarstellung, sondern eine erhebliche Verschärfung des geltenden Berufsrechts der Steuerberater, die verfassungs- und unionsrechtlicher Rechtfertigung bedarf, zu der sich allerdings in der Entwurfsbegründung nichts findet. Der Vorschlag scheint sich an der BRAO zu orientieren, deren geltende Fassung – bewusst abweichend vom Steuerberaterberufsrecht – ein strenges Fremdbeteiligungsverbot enthält.

Zudem setzt sich der DAV für eine Erweiterung des zulässigen Gesellschafterkreises ausländischer Anwaltsgesellschaften durch eine Erstreckung des Verweises in § 207 Abs. 1 Nr. 3 BRAO auf alle in § 59c BRAO genannten Berufsgruppen ein[1]. Es würde also ein Problem für Steuerberater neu geschaffen, um dessen Lösung sich die Anwaltschaft für ihr Berufsrecht gerade bemüht: Ausländische Berufsausübungsgesellschaften haben öfters das Problem, dass einzelne ihrer Mitglieder den Test der persönlichen Zulassungsfähigkeit in Deutschland nicht erbringen können. Daher möchte der

[1] https://www.lobbyregister.bundestag.de/inhalte-der-interessenvertretung/regelungsvorhabensuche/RV0002979/4166

aktuelle Referentenentwurf zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. September 2025[2] im Einklang mit der Stellungnahme des DAV[3] Erleichterung schaffen. Dem sollte die Neuregelung im StBerG nicht widersprechen. Man könnte z.B. auch über prozentuale Schwellen nachdenken, unter denen der Sachverhalt für die Zulassung unbeachtlich bleibt. Andernfalls könnte die vorgeschlagene Änderung des § 55a StBerG Probleme bei anderen Berufsbildern schaffen, insbesondere verhindern, dass sinnvolle Erleichterungen in der BRAO unterbleiben müssen. Jedenfalls sollte beachtet werden, dass diese Verschärfung des Berufsrechts der Steuerberater inkonsistent mit den genannten Reformüberlegungen wäre. Sie darf auf das anwaltliche Berufsrecht und die Zulassungsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO keine Auswirkungen haben.

---

[2] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Neuordnung_Verfahren_Aufsichtsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

[3] Vgl. Fußnote 1

Verteiler

- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bundesnotarkammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Notarverein
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung

- Juris Newsletter
- JurPC
- Heise
- LTO
- JUVE
- NJW
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Handelsblatt